



Vorlage-Nr.: **3481-2023/DaDi**

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung  
L - Landrat

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), sowie der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am **XX.XX.XXXX** die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ beschlossen:

#### **§ 3 Zweck wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Die Kreiskliniken verfolgen die Förderung des Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auch und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Erziehung ausschließlich im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH durch die Überlassung von Personal, durch die Erbringung von administrativen sowie Verwaltungsdienstleistungen und durch Nutzungsüberlassungen, wozu auch die Vermietung/Verpachtung oder die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen gehören.

## **Begründung:**

Im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2020 wurde u.a. der § 57 der Abgabeordnung (AO) geändert bzw. erweitert. Durch die Erweiterung des § 57 AO können auch die Servicegesellschaften den Gemeinnützigkeitsstatus erlangen und die ausgeführten Leistungen an die gemeinnützigen Körperschaften dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuordnen. Dies bietet Steuervorteile für betroffene Körperschaften. Um von den mit § 57 Abs. 3 AO geschaffenen Steuerbegünstigungen profitieren zu können, mussten gewerbliche Servicegesellschaften in die Gemeinnützigkeit überführt werden. Dabei waren u.a. eine grundlegende Überarbeitung der Gesellschaftsverträge sowie eine Anpassung der Eigenbetriebssatzung erforderlich.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden aus den o.g. Gründen umfassende Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie der Gesellschaftsverträge der Servicegesellschaften vorgenommen. Im Schreiben vom 26.07.2023 hat das Finanzamt Darmstadt uns mitgeteilt, dass die Eigenbetriebssatzung nicht vollständig die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und um eine umgehende Änderung der Satzung gebeten.

## **Anlage:**

- Synopse der geplanten Satzungsänderungen